

W. Steiniger 2. K. + Verbleib

E7

30/04
3018

05.08.2004

Vermerk:

Anruf von Herrn [REDACTED] und [REDACTED], Gemeinde [REDACTED], am 05.08.2004

Herr [REDACTED] und später auch Herr [REDACTED] - teilten mit, dass aus den Anlagen zum Wahlvorschlag der [REDACTED] nicht entnommen werden könne, ob die Versammlung zwei Personen beauftragt habe, die eidesstattliche Erklärung zu unterzeichnen. Diese Erklärung läge zwar vor; sie sei auch von den Vertrauenspersonen der [REDACTED] ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet worden. Auf Nachfrage, ob die Versammlung diese Personen auch entsprechend beauftragt habe, mussten die Vertrauensleute der [REDACTED] dies allerdings verneinen. In Unkenntnis der Vorschriften sei man davon ausgegangen, dass eine Unterzeichnung durch die Vertrauenspersonen ausreichend sei.

Ich habe Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] daraufhin auf die Kommentierung bei Gensior, S. 44, und die gleichwohl bestehenden rechtlichen Bedenken hingewiesen. Nach Rücksprache mit Herrn [REDACTED] habe ich ferner erklärt, dass sich der OBK im Falle der Wahlanfechtung der Auffassung von Gensior voraussichtlich anschließen werde. Allerdings könne eine verbindliche Zusage insoweit nicht gemacht werden. Ob der Wahlvorschlag einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird, könne nicht abschließend beurteilt werden.

Ratsam sei es jedoch, von der [REDACTED] eine Erklärung entsprechend den Vorgaben in der Kommentierung bei Gensior anzufordern.

Herr [REDACTED] teilte sodann mit, dass der Wahlvorschlag zugelassen werden soll.


Grootens